



**Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein Westfalen**

Individuelle Förderung, Lernstudio

Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS

Juni 2006

Aufnahme in die Grundschule

Alle Kinder, die bis zum festgesetzten Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig und eingeschult. Schulpflichtige Kinder können allein aus erheblichen gesundheitlichen Gründen ein Jahr später eingeschult werden (§ 35 Abs. 3 Schulgesetz).

Da Kinder bei der Einschulung oft ganz unterschiedliche Voraussetzungen mit sich bringen und ihre Fähigkeiten sehr unterschiedlich entwickelt sind, brauchen sie eine individuelle Förderung. Nach dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes haben alle Schulen die Verpflichtung zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Dies gilt nach der Neufassung des § 2 Abs. 9 insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen; diese sollen besonders gefördert werden. Zudem wird festgelegt, dass die Schule "drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern" unter "frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen" begegnet (§ 2 Abs. 8 Satz 2). Diese Aufträge sind von besonderer Bedeutung für einen gelungenen Start ins Schulleben und daher eine besondere Verpflichtung für die Arbeit der Grundschulen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, entwickelt jede Grundschule ein eigenes Förderkonzept, in dem die Organisation der Fördermaßnahmen (z. B. Förderunterricht) festgelegt ist. Bereits vorhandene oder erfolgreich umgesetzte Konzepte für die Schuleingangsphase sollen um Konzepte für die Jahrgangsstufen 3 und 4 erweitert werden.

Die beiden ersten Schuljahre können – nach Entscheidung der Schulkonferenz – entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen organisiert werden. Die Organisationsformen sind gleichberechtigt. Eine einmal getroffene Entscheidung kann frühestens nach vier Jahren durch einen erneuten Beschluss in der Schulkonferenz verändert werden. Die individuelle Verweildauer in der Schuleingangsphase liegt je nach Entwicklung der Kinder bei einem Jahr, bei zwei oder bei drei Jahren.

Schuleigenes Förderkonzept

Der Schwerpunkt der Förderung liegt am Schulanfang. Um einen optimalen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu ermöglichen, arbeiten beide Einrichtungen eng zusammen. Die Schule nimmt in ihr Konzept Förderhinweise oder –erkenntnisse der Kindertageseinrichtungen auf und entwickelt sie weiter. Insbesondere die künftig früher beginnende und verstärkte vorschulische Förderung im Bereich der Sprache wird von der Grundschule aufgegriffen und weitergeführt.

Die AO-GS bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler durch die Grundschule individuell gefördert werden. Die Maßnahmen werden in einem schulinternen Förderkonzept zusammengefasst. Die Realisierung dieses pädagogischen Konzeptes verlangt nicht in jedem Fall eine äußere Differenzierung. Schülerinnen und Schüler können im Sinne des Konzeptes somit auch individuell gefördert werden, wenn sie räumlich nicht von ihrer Klasse getrennt sind.

Das schuleigene Förderkonzept kann Maßnahmen der inneren wie der äußeren Differenzierung (Lernstudio) sowie zusätzliche Förderangebote umfassen. Das Förderkonzept in der Schuleingangsphase kann sich vom dem in den Klassen 3 und 4 unterscheiden.

Das schuleigene Förderkonzept sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Lernstandsdiagnostik (Berücksichtigung findet die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertageseinrichtungen, die Diagnostik im Anmeldeverfahren und in den ersten Schulwochen sowie die Weiterführung in den folgenden Klassen),
- Förderplanung,
- Anforderungen an die Unterrichtsorganisation (unter besonderer Beachtung der Organisation der individuellen Verweildauer in der Schuleingangsphase).

Ziel jeder individuellen Förderung ist die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Lerngruppe sowie der Aufbau und die Weiterentwicklung von Lernkompetenz. Dies gilt für alle Kinder mit besonderen Fördernotwendigkeiten – Schülerinnen und Schüler mit Problemen beim Lernen wie auch mit besonderen Begabungen – vor allem zu Beginn der Schulzeit.

Förderung in äußerer Differenzierung in einem Lernstudio (in allen Schuljahren der Grundschule), die parallel zum regulären Unterricht erfolgt, erstreckt sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsstunden. In diesem Falle sind Art, Dauer und Umfang der Förderung für jedes Kind in einem individuellen Förderplan festzuhalten. Die Eltern werden über Sinn und Zweck der äußeren Differenzierung sowie über den einzelnen Förderplan informiert, mit dem Ziel Einvernehmen herzustellen. Die individuellen Förderpläne sind kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben. Diese Form der Förderung erfolgt in der Regel nicht über ein ganzes Schuljahr hinweg, sondern ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme.

Personelle Ressourcen

Förderunterricht ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Grundschulen, die dafür auch die vorgesehenen personellen Ressourcen erhalten. Die Rahmenbedingungen, unter denen Schulen arbeiten, unterscheiden sich jedoch - zum Beispiel in sozialer Hinsicht - zum Teil erheblich. Die untere Schulaufsicht weist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und in nachvollziehbarer Weise Schulen in schwierigerem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal zu. Dies können Lehrerinnen und Lehrer oder sozialpädagogische Fachkräfte sein.

Folgende Kriterien können für die Verteilung dieser Ressourcen zugrunde gelegt werden:

- Vorlage eines tragfähigen Konzeptes,
- soziokultureller Einzugsbereich der Schule,
- hoher Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf,
- Teamstruktur/Zusammenarbeit im Kollegium,
- hoher Anteil von Kindern aus Zuwandererfamilien

Sozialpädagogische Fachkräfte

Sozialpädagogische Fachkräfte haben den Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern Kinder mit Entwicklungsrückständen und anderen Fördernotwendigkeiten insbesondere in der Schuleingangsphase zu fördern. Sie sind beim Schulamt eingestellt. Es entscheidet über den Einsatz, der in der Regel an einer Grundschule, im Benehmen mit der Fachkraft und den Schulen auch an zwei Schulen, erfolgen kann. Ein ausführliches Kompetenz- und Aufgabenprofil ist im Anhang beigefügt.

Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte kann nicht zur Abdeckung der Stundentafel herangezogen werden.

Anhang:

Kompetenz- und Aufgabenprofil der sozialpädagogischen Fachkräfte

1. Kompetenzbereiche

- Einbringung sozialpädagogischer Kompetenz in die Schule und in den Schulentwicklungsprozess
- Planung und Durchführung gezielter Förderung bezüglich bestimmter Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Erziehungsberatung
- Entwicklungsförderung als Eingliederungshilfe an gesellschaftlichen Konfliktstellen
- Zusammenarbeit mit Institutionen und professionellen Beratern

2. Aufgabenbereiche

- Förderung von Schülerinnen und Schülern u. a. im Zusammenwirken der Bereiche der Wahrnehmung, der Motorik, der Sprache – insbesondere der Förderung der phonologischen Bewusstheit -, der Mengenerfassung, der sozialen Kompetenzen und des Spiels
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Grundschule:
 - bei der Ermittlung der Lernausgangslage (Schulanfänger-Diagnostik z.B. Bielefelder Screening, Kieler Einschulungsverfahren, Aachener Unterrichtsspiel)
 - bei der professionellen Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen (vgl. Schulfähigkeitsprofil) sowie in den Lernbereichen und Fächern
 - bei der Erstellung von Förderplänen für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie Kleingruppen
 - bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung
 - bei der Planung und Durchführung zusätzlicher Förderangebote

- bei der Absicherung und Durchführung kontinuierlicher Elterninformation und Elternberatung
 - bei der Weiterentwicklung des Schulprogramms.
- Gegebenenfalls Beratung umliegender Schulen

3. Tätigkeitsbereiche

Die Tätigkeitsbereiche ergeben sich aus dem Schulentwicklungsprozess der einzelnen Schule. Die folgende, nicht abgeschlossene Auflistung nennt beispielhaft Schwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik
- Mitwirkung bei der Erstellung von Förderplänen
- Dokumentation von Entwicklungsfortschritten
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung unter Berücksichtigung aller Sinne; u.a. auch durch basale Förderung, durch Training der sensomotorischen Fähigkeiten, durch Motopädagogik, Psychomotorik und Entspannungsübungen
- Förderung der Grob- und Feinmotorik
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht
- Einübung der Kommunikationsfähigkeit von Kindern in Bezug auf Teilhabe am Klassenleben und im Unterricht
- Förderung der emotionalen Kompetenz und Konfliktfähigkeit
- Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind
- Förderung von Konzentration, Ausdauer, Beobachtungs- und Merkfähigkeit u.a. auch durch Gestaltung kreativer Spielsituationen
- Förderung im mathematischen Bereich und des logischen Denkens mit entsprechend anschaulichen Materialien

- Beratung von Eltern (u. a. in Schul- und Erziehungsfragen, Möglichkeiten der häuslichen Unterstützung, notwendige außerschulische Therapiemöglichkeiten)
- Koordination unterschiedlicher Fördermaßnahmen
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen

4. Gremienzugehörigkeit

Die sozialpädagogische Fachkraft ist ordentliches Mitglied der Lehrerkonferenz gemäß § 68 SchulG an den Schulen, an denen sie tätig ist.